

Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes

Aufgrund des § 7 Abs 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes der Stadt Oer-Erkenschwick beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) des Baubetriebshofes der Stadt Oer-Erkenschwick werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Ein Rechtsanspruch auf die Sonderleistung besteht nicht. Die Sonderleistungen können nur erbracht werden, soweit dies die personelle und technische Kapazität zulässt. Die Entscheidung über die Verrichtung einer Sonderleistung trifft der Baubetriebshof.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.
- (3) Kostenerstattungen für Sonderleistungen des Baubetriebshofes, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, sind nach den Vorschriften des § 6 KAG zu ermitteln und festzusetzen.

§ 2

Höhe der Gebühren, Leistungszeitraum

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Abweichend hiervon ist die Gebühr nach Tarifnummer A 03 nach den Verhältnissen am Ende des jeweiligen Leistungszeitraumes nach Abs. 3 zu bemessen.
- (2) Die Gebührenhöhe für Sonderleistungen des Baubetriebshofes basiert auf der Grundlage einer Regelleistung im Einzelfall. Soweit nach dem inhaltlichen oder zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme sich eine offensichtlich unzutreffende Gebührenhöhe, bezogen auf die gesamte, zusammenhängende Sonderleistung ergibt, kann anstelle einer Gebühr nach dem Gebührentarif eine öffentlich-rechtliche Kostenerstattung, die nach den Grundsätzen der §§ 5 und 6 KAG zu ermitteln ist, für die zusammenhängende Sonderleistung festgesetzt werden. Dies kommt insbesondere dann in betracht, wenn es sich um einen zusammenhängenden Leistungszeitraum von mehr als einem Monat handelt.
- (3) Der Leistungszeitraum beginnt mit dem ersten Tätigwerden des Baubetriebshofes und endet mit dem Abschluss des letzten Einsatzes im Rahmen der im sachlichen Zusammenhang stehenden Leistung. Der Leistungszeitraum beträgt längstens einen Monat und beginnt danach erneut, soweit die Leistung noch nicht abschließend erbracht worden ist. Absatz 2 bleibt unberührt. Abweichend hiervon erstreckt sich der Leistungszeitraum im Falle des Winterdienstes (Tnr. C 1) längstens auf die Zeit der Frostperiode (in der Regel vom 15.10. bis

31.3.d.J.).

§ 3 Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Im Übrigen richtet sich die Stundung und der Erlaß von Gebühren und sonstigen Forderungen nach den Vorschriften des KAG NW.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Erlaß des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden.

§ 7 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156,818), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes 13. November 2012 (GV NRW S. 508) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes der Stadt Oer-Erkenschwick tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 16.12.2014

Menge
Bürgermeister

Anlage**zur Satzung über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes der Stadt Oer-Erkenschwick gültig ab 01.01.2015****G e b ü h r e n t a r i f****Abschnitt A Personaleinsatz**

Die Gebühren sind für jede angefangene Viertelstunde Einsatzzeit zu berechnen. Die nachfolgend aufgeführten Tarife sind Stundensätze.

01. Einsatzstunde eines Arbeiters	40,45 €
02. Einsatzstunde eines Technischen Angestellten	49,44 €
03. Einsatzstunde eines Verwaltungsangestellten (Verwaltungskosten)	41,30 €

Für die Bearbeitung und Abwicklung eines Sonderleistungsantrages sind für jeden Leistungszeitraum (§ 2 Abs. 3) Verwaltungskosten in Höhe von 10,32 € zu berechnen (Zeitaufwand 15 Minuten). Die Höhe der Verwaltungskosten in sonstigen Fällen richtet sich nach dem Einsatzumfang.

Abschnitt B Einsatz von Fahrzeugen

Die Gebühren sind für jede angefangene Viertelstunde Einsatzzeit zu berechnen. Die nachfolgend aufgeführten Tarife sind Stundensätze.

01 Kleine Kehrmaschine	28,68 €
02. Große Kehrmaschine	33,20 €
03. Fahrzeuge zur Abfallbeseitigung	40,52 €
04 Spezialfahrzeuge	31,40 €
05. allgemeine Transportfahrzeuge	9,24 €
06. Hubsteiger	26,12 €
07. TV-Kanalwagen	33,84 €
08. Kanal-Spülwagen	50,24 €
09. Tiefbaufahrzeuge	20,32 €
10. Großflächenmäher	22,15 €
11. Schleppfahrzeuge	14,25 €
12. Pauschale für handgeführte Maschinen	6,50 €

jeweils zzgl. Entsorgungskosten in tatsächlich angef. Höhe

Abschnitt C Sonstige Leistungen

01. Winterdienst - Streueinsatz je lfd. Meter incl. Personaleinsatz nach TNr. A 1	2,85 €
02. Containergestellung 15-33 m ³ für Abfälle (An- und Abfahrt inklusive 7 Tage Miete, exklusive Entsorgungskosten des Inhalts)	135,00 €
03. Containermiete ab dem 8. Tag nach Aufstellung täglich	3,50 €
04. Entsorgungskosten für Containerinhalt iH. der tatsächlich angefallenen Kosten	